



## **Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen**

*für die Fernwärmeversorgung in der  
Gemeinde Langballig zu der AVB FernwärmeV*

Gültig ab 1. Januar 2019

 **stadtwerke  
flensburg**

## 1. Baukostenzuschüsse (Netzerschließungskosten)

gemäß Ziff. 2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH (nachfolgend SWFL genannt) werden die nachstehend aufgeführten Baukostenzuschüsse berechnet

bis einschließlich 50 kW	<b>1.280,-€</b>
Größer 50 kW	<b>2.080,-€</b>

## 2. Hausanschlusskosten

gemäß Ziff. 3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 2.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz der SWFL werden die nachstehend aufgeführten und pauschalierten Hausanschlusskosten berechnet.

Hausanschlussgröße	Pauschalierter Betrag bis 20 Doppelmeter Anschlusslänge auf dem Grundstück	Zuzüglich je weiterer Doppelmeter Anschlusslänge auf dem Grundstück
<b>bis 50 kW</b>	<b>1.890,-€</b>	<b>86,00 €</b>

Hausanschlüsse mit einer Hausanschlussgröße über 50kW gelten als außergewöhnliche Hausanschlüsse (vgl. Punkt 2.3). Sofern die Übergabestation von der SWFL geliefert und/oder angeschlossen wird, wird dieses gesondert in Rechnung gestellt. Sollten die örtlichen Gegebenheiten nicht den Vorgaben der SWFL entsprechen (z. B. falsch gesetzte Leerrohre), behält sich die SWFL vor, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

- 2.2 Die vorstehend genannten Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für den Tiefbau. Die pauschalierten Hausanschlusskosten sind nicht rabattierbar (z.B. für den in Eigenleistung auf privatem Grund erstellten Tiefbau). Hauseinführungen sind bauseits vorzunehmen. In den Preisen sind keine Kosten für eine eventuelle Ersatzbeschaffung von Bepflanzungen auf den Grundstücken der Kunden enthalten. Diese ist allein Sache der Kunden.

### 2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Pauschalbeträge die ermittelten Kosten.

### 2.4 Veränderungen an Hausanschlüssen

gemäß Ziff. 3.2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, wobei die im Einzelfall entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Veränderungen können insbesondere die Verstärkung oder Umlegung des Hausanschlusses sein.

### **3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen**

gemäß Ziff. 5 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 3.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen betragen **38,00 €**.
- 3.2 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von **30,00 €** berechnet.
- 3.3 Bei Anschlusserrhöhung oder -reduzierung wird für Prüfung und Plombierung der Kundenanlage ein Pauschalbetrag von **50,00 €** berechnet.

### **4. Plombenverschlüsse**

gemäß §§ 12 und 18 AVBFernwärmeV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der SWFL – wird ein Pauschalbetrag von **58,00 €** berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

### **5. Prüfung von Messeinrichtungen**

gemäß § 19 AVBFernwärmeV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die SWFL, falls die Abweichung die gesetzliche Fehlergrenze überschreitet, anderenfalls trägt der Kunde einen Kostenanteil als Pauschalbetrag von **62,00 €**, zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung nach der z.Zt. gültigen Eichkostenverordnung.

### **6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

gemäß Ziff. 5.3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 6.1 Für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von **43,00 €** berechnet.
- 6.2 Für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 6.1 **33,00 €** in Rechnung gestellt.
- 6.3 Weichen die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung von den oben genannten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet.

## **7. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge**

gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV

- 7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages **2,00 €** berechnet.
- 7.2 Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der SWFL werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwands **25,00 €** einschließlich Umsatzsteuer berechnet.

## **8. Umsatzsteuer**

In den genannten Preisen und Beträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten. Sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz [z.Zt. 19%; Stand: Januar 2008] zusätzlich berechnet. Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 6. Für die Einstellung der Versorgung und die Beträge unter Ziffer 7.; diese sind umsatzsteuerfrei.

## **9. Gültigkeit**

Die Preise dieser Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 1. Januar 2019 gültig.

### **Stadtwerke Flensburg GmbH**

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: [service@stadtwerke-flensburg.de](mailto:service@stadtwerke-flensburg.de)

**[www.stadtwerke-flensburg.de](http://www.stadtwerke-flensburg.de)**

**Kundencenter:** Nikolaistraße 5, 24937 Flensburg